

Vorlage Nr.: 0131/2021
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Sozialausschuss	Vorberatung	11.01.2022		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	27.01.2022		N			
Rat	Entscheidung	03.02.2022		Ö			

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße

Anlagen:

Dokumentation KiTa-Gebührenkalkulation 2021-2023
Kalkulation 2021-2023
Nachkalkulation 2017-2019
1. Änderungssatzung KiTa-Gebühren
KiTa-Gebührensatzung ab 01.08.2022 – Gesamtfassung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Stadt Soltau betreibt zwei städtische Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung in den Gebäuden am Berliner Platz und in der Stalmanstraße. Hier stehen nach der jeweils vom Niedersächsischen Kultusministerium erteilten Betriebserlaubnis mit bis zu 300 Betreuungsplätzen zzgl. 20 Ferienplätze mit einer Kapazität von insgesamt rd. 360.000 Betreuungsstunden pro Jahr zur Verfügung.

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Soltau vom 27.06.2019 (Vorlage-Nr. 74/2019) wurde zuletzt die Gebühr für eine Regelbetreuung von 4 Stunden täglich auf unverändert 160 Euro/Monat festgesetzt.

Nach Ablauf des routinemäßigen zweijährigen Kalkulationszeitraumes zum 31.07.2021 war eine Überprüfung der Gebührensätze für die Kindertagesstätten erforderlich. Die Abweichung vom Kalenderjahr ist wie in den vorigen Kalkulationen angepasst an die jährlich am 01.08. beginnenden Kita-Jahre, damit Eltern verlässlich mit der Gebührenfestsetzung planen können.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Die Kalkulation für den Zeitraum 01.08.2021-31.07.2023 war bereits fertiggestellt, wurde jedoch u.a. wegen der laufenden Verhandlungen mit dem Landkreis Heidekreis über die Höhe des künftigen Betriebskostenzuschusses noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Verhandlungsergebnis wurde in der vorliegenden Kalkulation eingearbeitet. Ansonsten ergeben sich keine Veränderungen an der Datenbasis.

Bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten kann allerdings im Vergleich zu anderen gebührenfinanzierten Einrichtungen das Kostendeckungsprinzip des Gebührenrechts nicht ohne eine zusätzliche Bewertung angewendet werden. Die Benutzung von Kindertageseinrichtungen ist vorrangig mit dem gesetzlichen Auftrag „Förderung von Bildung und Erziehung“ verbunden sowie der sozialpolitischen Zielsetzung, den Besuch von Kindertageseinrichtungen bis hin zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch zu ermöglichen.

Deshalb ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kostendeckende Bemessung der Gebühren unter diesen besonderen Rahmenbedingungen mit dem allgemeinen Gebührenrecht nicht vereinbar. Vielmehr ist eine Abweichung vom Kostendeckungsprinzip aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten und gerechtfertigt.

Nach dem Wegfall der Gebühren für Kinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung wurde bereits die Kalkulation ab dem 01.08.2019 bis zum 31.07.2021 nur noch für die Bereiche Krippe und Hort erstellt. Dies wurde auch in der vorliegenden Kalkulation fortgeführt.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Kostensteigerungen im Bereich der Kindertagesstätten weist die Verwaltung für die Entscheidung des Rates der Stadt Soltau auf folgenden Aspekt hin:

Nach Auslaufen der Vereinbarung mit dem Landkreis Heidekreis über die Beteiligung an den jährlichen Betriebskosten für Kindertagesstätten im Jahr 2020, haben sich die Kommunen und der Landkreis auf eine gestaffelte Erhöhung der Beteiligungsbeiträge bis zum Jahr 2024 geeinigt. Für das Jahr 2021 wurde eine Erhöhung der Beteiligung auf 11 Mio. Euro festgelegt. In den darauffolgenden Jahren steigt die Beteiligung durch den Landkreis Heidekreis: In 2022 auf 12 Mio. Euro, in 2023 auf 13 Mio. Euro und in 2024 auf 14,1 Mio. Euro. Bereits in den Verhandlungen seit 2013 hat sich gezeigt, dass die Kommunen mit ihrer Forderung nur dann glaubhaft sind und bleiben, wenn sie selbst alle Maßnahmen zur Sicherung einer angemessenen Betriebskostenfinanzierung durchführen. Die Stadt Soltau hat bereits ab dem Kindergartenjahr 2019 die bis dahin geltende Geschwisterkindbefreiung aufgehoben. Sie wurde durch eine Gebührenermäßigung ersetzt, bei der für das erste Kind die Gebühr in voller Höhe erhoben und für jedes weitere Kind unter 3 Jahren (in der Krippe) die Gebühr um 50% ermäßigt wird. Die gleiche Regelung gilt für Kinder über 6 Jahren (im Hort). Dies war auch deshalb angemessen, weil der Gesetzgeber mit der Beitragsfreiheit für die (in der Regel) drei Jahre vor der Einschulung die Eltern wesentlich finanziell entlastet hatte. Die einkommensabhängige Sozialstaffel findet weiterhin Anwendung.

Die beigefügte Berechnung weist rechnerische Gebührenobergrenzen von 651,80 Euro für einen Krippenplatz (9 Std. Betreuung tgl.) und 362,11 Euro für einen Hortplatz (5 Std. Betreuung tgl.) aus.

Auch wenn gegenüber der Vorjahreskalkulation die rechnerische Gebührenobergrenze gestiegen ist, so ist eine Gebührenerhöhung nicht geboten.

Wie bereits ausgeführt, ist der Elternbeitrag nach § 22 Abs. 1 NKiTaG so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Erziehungsberechtigten zumutbar ist. Die Sätze sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Durch die Folgen des Lockdowns aufgrund der Corona-Pandemie seit März 2020

haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Eltern durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeitergeld oder anderer Einkommenseinbußen verschlechtert und werden sich so bald nicht wieder erholen.

Eine Beibehaltung der Elternbeiträge auf dem bisherigen Niveau ist daher im Sinne des § 22 Abs. 1 NKiTaG und angemessen.

Zusätzlich enthält die vorgelegte Satzung folgende Änderungen:

- § 2 Abs. 1 wurde dahingehend ergänzt, dass die angemeldete Betreuungszeit für das erste halbe Jahr verbindlich ist.
- Ebenfalls in § 2 wurde ein Absatz 7 hinzugefügt. Die Soltauer Kindertagesstätten sollen den Betreuungsbedarf für in Soltau gemeldete Kinder abdecken. Dementsprechend endet das Betreuungsangebot künftig bei Wegzug aus Soltau automatisch zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres.
- In § 3 Abs. 2 wurde der Spätdienst der außerschulischen Betreuung mit aufgenommen und ebenso, dass auch in Einzelfällen diese Dienste in Anspruch genommen werden können. Mit einer Ergänzung in Abs. 3 bleibt es dem Träger vorbehalten, weitere Schließzeiten zu bestimmen.
- In § 7 wurde im Absatz 2 die Gebührenberechnung für das Modellprojekt am Berliner Platz angepasst. In Absatz 3 wurde die Möglichkeit einer halbmonatlichen Abrechnung ergänzt.
- In § 8 Absatz 4 entfällt die Geschwisterkinderermäßigung für Hort und außerschulische Betreuung. Begründung:
Der Hort ist kein Pflichtangebot; Eltern haben die Möglichkeit, das Angebot der Ganztagschule in Anspruch zu nehmen. Hortplätze werden von berufstätigen Eltern in Anspruch genommen, so dass eine Ermäßigung aus finanziellen Gründen ausscheidet.
Weiterhin ist die Kindertagesbetreuung eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe und Teil der kommunalen Daseinsvorsorge, dies beinhaltet die Betreuung für Kinder unter drei Jahren in Krippen und Kinder bis zur Einschulung in Kindergärten. Die Betreuung von Kinder über 6 Jahren in einer außerschulischen/Hort-Gruppe ist indes (noch) eine freiwillig erbrachte Leistung. Die Trennung dieser Aufgabenfelder innerhalb der Gebührensatzung verstößt damit nicht gegen geltendes Recht.
Am Berliner Platz kommt eine Ermäßigung durch das Modellprojekt und aufgrund der sehr niedrigen Gebühren ohnehin nicht mehr in Frage.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Gebührensätze werden im Haushalt 2022 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Die Darstellung der Erträge erfolgt im Kostenträger 36511. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine nennenswerten haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

3. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

- a) Der Kalkulationszeitraum für die Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße umfasst den Zeitraum vom 01.08.2021 bis zum 31.07.2023.

- b) Der Rat der Stadt Soltau nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis und ist mit allen darin aufgeführten Kalkulationsgrundlagen einverstanden.
- c) Die Gebühr für eine Regelbetreuung von 4 Stunden täglich wird auf eine Höhe von unverändert 160 Euro pro Monat festgesetzt. Die übrigen Gebühren, die sich an diesem Gebührensatz orientieren, bleiben ebenfalls unverändert.
- d) Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße für die Zeit ab 01.08.2022 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.